

BGer 5A_746/2017 vom 2. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_746_2017

FR: TF 5A_746/2017 du 2 octobre 2017

IT: TF 5A_746/2017 del 2 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend fürsorgerische Unterbringung; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). In Bezug auf den Sachverhalt ist das Bundesgericht an die Feststellungen im angefochtenen Urteil gebunden (Art. 105 Abs. 1 BGG); sie können einzig mit Willkür rügen angefochten werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt und appellatorische Ausführungen unzulässig sind (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren, aber aus dem Kontext ist klar, was der Beschwerdeführer anstrebt. Er stellt mit appellatorischen Ausführungen den festgestellten Sachverhalt in Frage (die 120 Bierdosen seien leer gewesen; der Schlafplatz sei nicht verkotet gewesen; es stinke nicht und habe auch nicht Erbrochenes gehabt; von einem verwehrten Zustand zu sprechen, sei masslos übertrieben), was nach dem Gesagten nicht zu hören ist. Im Übrigen erfolgt keine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides. In diesem wird der Schwächezustand (Einweisung wegen schizoaffektiver Störung mit aktuell schizomanischer Episode und Alkoholabhängigkeit; Zurückbehaltung wegen bipolarer affektiver Störung mit psychotischen Symptomen und extrem ausgeprägter Verwehrlosung) sowie das selbst- und fremdgefährdende Verhalten, die augenscheinliche Erforderlichkeit der stationären Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Recht verstossen könnte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.